

Gutachtens abgelehnt. Seine Argumentation ist ein Beispiel sachbezogener und sachkundiger Prüfung der Voraussetzungen für die Beiziehung eines solchen Gutachtens. Das Urteil zeigt anschaulich, wie die durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätze zur psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren im Einzelfall angewendet werden müssen.

Das Bezirksgericht hat den allgemeinen Hinweis der Verteidigung, es sei zweifelhaft, ob die volle Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten zur Tatzeit gegeben gewesen sei, an Hand solcher Umstände geprüft, die für konkrete Zweifel am Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit maßgeblich sind. Aus der Persönlichkeitsentwicklung der Angeklagten, aus ihrer Fähigkeit zur sozialen Anpassung und Befolgung gesellschaftlicher Verhaltensregeln, aus ihrem geistigen Leistungsvermögen und aus den Bedingungen ihres Gesamtverhaltens ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Wie das Bezirksgericht zutreffend erkannt hat, konnte allenfalls eine Bewußtseinsstörung zur Tatzeit in Betracht kommen.

Es hat jedoch auch diese Möglichkeit nicht schlechthin zum Anlaß genommen, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, sondern hat an Hand des Tatgeschehens, der Art und Weise der Tatbegehung und der Zielvorstellungen der Angeklagten bei der Tatdurchführung geprüft, ob der gegebene Hinweis begründet ist. Dabei hat es auch zutreffend Anlaß, Häufigkeit und Wirkung der der Angeklagten durch ihren Ehemann zugefügten körperlichen Verletzungen und Mißhandlungen festgestellt und diese Bedingungen in die Prüfung der psychischen Verfassung der Angeklagten während der Tatdurchführung mit einbezogen. Es ist zu der richtigen Auffassung gelangt, daß sachlich begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit — wie sie zur Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung erforderlich sind, um den Auftrag an den Gutachter exakt begründen zu können und zu einer präzisen Fragestellung nach der Zurechnungsfähigkeit in bezug auf einen gesetzlichen Tatbestand zu kommen — in diesem Fall nicht vorliegen.

Das Bezirksgericht hat in seiner Begründung zur Ablehnung des Antrags auf Beiziehung eines psychiatrischen Gutachtens gezeigt, wie die Auseinandersetzung mit den Fragen der Zurechnungsfähigkeit eines Straftäters von den Sachverhaltsfeststellungen her zu erfolgen hat. Mit den gleichen Problemen hätte sich das Gericht beschäftigen müssen, wenn ein psychiatrisches Gutachten vorgelegen hätte und es dieses Gutachten würdigen mußte. Manche Gerichte würdigen die Gutachten oftmals noch ungenügend sachbezogen. Das Bezirksgericht hat z. B. mit Recht auf die Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit des Handelns der Angeklagten über einen längeren Zeitraum hingewiesen und damit solche Faktoren für eine mögliche Bewußtseinsstörung ausgeschlossen, die eventuell aus spontanen, im Erregungszustand entstandenen Handlungsweisen herzuleiten wären.

Die Ablehnung einer psychiatrischen Begutachtung der Angeklagten hat in der Entscheidung des Bezirksgerichts nicht etwa dazu geführt, daß die besondere eheliche Situation, die Konflikte im ehelichen Gemeinschaftsleben, das Verhalten des Ehemannes zur Angeklagten bei der Einschätzung ihrer Handlungsweise außer Betracht geblieben wären. Auch insoweit wurden richtige Feststellungen getroffen und diese in bezug auf die strafrechtliche Schuld der Angeklagten gewürdigt, ohne daß dabei die Grenzen zur Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten verwischt wurden.

In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, ob das Gericht mit dieser Auseinandersetzung über die subjektiven Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht überfordert ist, da es durchaus auch Fälle gibt, in denen nicht ohne weiteres erkennbare psychische Störungen vorliegen.

Das Oberste Gericht hat wiederholt die Forderung nach sachbezogener Prüfung der Zurechnungsfähigkeit erhoben, und es sind Hinweise gegeben worden, wie sie vorzunehmen ist. Eine solche Prüfung durch das Ge-

richt ist notwendig, um nicht in die Situation zu geraten, daß aus allgemeinen, sachlich nicht begründeten Hinweisen psychiatrische Gutachten eingeholt werden und somit dem gesellschaftlichen Anliegen des Strafverfahrens entgegengewirkt wird. Wir vertreten daher auch die Auffassung, daß selbst bei schweren Verbrechen nicht schematisch und undifferenziert psychiatrische Gutachten einzuholen sind.

So hatte der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts über einen mit der Berufung vorgebrachten Einwand zu entscheiden, der Angeklagte leide nach Hinweisen seines Vaters möglicherweise an Schizophrenie. Wenn auch der Angeklagte eine Sonderschule besucht hatte und sich bei ihm im Kindesalter Auffälligkeiten gezeigt hatten, die mit gewissen Erziehungsschwierigkeiten verbunden waren, so ergaben sich dennoch aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten und aus seinem konkreten Tatverhalten keine Momente, die die Annahme einer seine strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigenden krankhaften Störung der Geistesfähigkeit — weder im Sinne eines Schwachsinn, einer endogenen Psychose, wie der Schizophrenie, noch anderer psycho-pathologischer Veränderungen — rechtfertigten. Allein die Jahre zurückliegende Verdachtsdiagnose eines Arztes, daß möglicherweise eine Schizophrenie vorliege, war in diesem Fall kein Anlaß zur psychiatrischen Begutachtung. Beim Angeklagten zeigten sich keine für eine Schizophrenie typischen, diesem Krankheitsbild entsprechenden Symptome. Sein kriminelles Verhalten war durch folgerichtige Denkvollzüge, Planmäßigkeit des verbrecherischen Vorgehens über einen längeren Zeitraum, Zusammenschluß mit anderen zu einer Diebesbande und Herstellung und Verwendung von Waffen zur Absicherung der Einbrüche gekennzeichnet.

Bei der Prüfung der Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. der Beiziehung eines Gutachtens können selbstverständlich Fragen auftreten, wie etwa nach den typischen Erscheinungssymptomen einer Schizophrenie u. a., die das Gericht aus seiner Kenntnis allein nicht zu beantworten vermag. Es hat sich in der gerichtlichen Praxis bewährt, durch Konsultationen mit Psychiatern bzw. Psychologen (z. B. bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 JGG) die für die Entscheidung erforderliche Sachkunde des Gerichts zu erhöhen. Die enge Zusammenarbeit der Gerichte in vielen Bezirken mit forensisch-psychiatrischen Institutionen bietet vielfältige Möglichkeiten für Gespräche und Konsultationen, die ebenfalls zu einer gründlichen und sicheren Entscheidungspraxis der Gerichte genutzt werden sollten, wenngleich ihre Bedeutung auch nur in diesem Rahmen liegen kann.

Ulrich Roehl, Richter am Obersten Gericht

§§ 5, 91 StVZO.

Zur Frage, ob das Führen eines nicht mit Motorkraft betriebenen Kraftfahrzeugs einer Fahrerlaubnis bedarf.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 27. Januar 1967 - 102 c BSB 205/66.

Der Angeklagte ist nach dem Genuß von Alkohol gegen 23 Uhr mit seinem Motorrad von der A.-Straße zu der 800 m entfernt liegenden R.-Straße gefahren. Unterwegs wurde er von einer Volkspolizeistreife kontrolliert. Die anschließende Blutalkoholuntersuchung ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,7 Promille. Die Fahrerlaubnis des Angeklagten wurde einbehalten.

Nach Rückkehr von der Blutalkoholuntersuchung holte der Angeklagte sein Motorrad aus der R.-Straße. Zunächst schob er es, setzte sich dann aber darauf und fuhr damit ohne Motorkraft im Straßengefälle bis zu seiner Haustür.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzten Verstoßes gemäß § 49 StVO, in einem Fall in Tateinheit mit Verstoß gegen § 91 StVZO, verurteilt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist teilweise begründet.